Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung und Kommunaler Außendienst
KVR-I/3

Intensivierung der Verkehrs- und Ordnungsüberwachung in der Bad-Soden-Straße und angrenzenden Abschnitten

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00008 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01565

Anlage(n):
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 26-32 / E 00008

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 30.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 08.07.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, im Bereich der Bad-Soden-Straße 1 die Kontrolle von Parkverstößen im Halteverbot deutlich zu verstärken und regelmäßige Schwerpunktkontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung und den Kommunalen Außendienst durchzuführen. An der Örtlichkeit werden immer wieder und besonders in den Abendstunden Ruhestörungen wahrgenommen.

Die Verkehrsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats übernommen. Im betroffenen Gebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Der Kommunale Außendienst ist im vom Stadtrat festgelegten Einsatzgebiet rund um den Münchner Hauptbahnhof tätig. Die Bestreifung der Bad-Soden-Straße und deren Umgriff ist aufgrund der räumlichen Bindung der Befugnisse des KAD grundsätzlich nicht möglich. Auch für Kontrollen hinsichtlich der beschriebenen Ruhestörungen ist an der genannten Örtlichkeit das Polizeipräsidium München zuständig.

Das Polizeipräsidium München teilte zur dargestellten Situation Folgendes mit:

Der Polizeiinspektion 47 liegt außerhalb der Beschwerde beim Bezirksausschuss 11 keinerlei Beschwerdelage bezüglich gehäufter oder außerhalb punktuell auftretender Ruhestörungen innerhalb der Nachbarschaft vor.

Auch die Auswertung von erfassten Verwarnungen (Verkehrsordnungswidrigkeiten) führte zu keiner feststellbaren Häufung im betreffenden Bereich und liegt im Durchschnittsbereich von anderen, vergleichbaren Straßen im Dienstgebiet der Polizeiinspektion 47.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00008 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Die Polizei wird in der Bad-Soden-Straße weiterhin entsprechend den festgestellten Unfallrisiken und vorliegenden Beschwerdelagen tätig und Einsätze planen.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00008 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Die Referentin
Ederle	Dr. Sammüller Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E 4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am……..

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW